



An
den Vorsitzenden des ASUBV
Herr Andy Eggert

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
im Rat der Stadt Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-824
E-Mail: b90gruene@monheim.de
www.gruene-monheim.de

13. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Eggert,

wir bitten Sie nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr am 28.5.2020 zu setzen und zur Abstimmung zu stellen:

Die Verwaltung prüft die Einrichtung von temporären Verkehrsversuchen zur Sicherung der Corona-bedingten Abstandsvorgaben für den Rad- und Fußverkehr und setzt diese zeitnah um.

Begründung

Die zum Schutz vor Corona-Infektionen einzuhaltenden Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen verändern auch das Mobilitätsverhalten der Monheimer Bevölkerung. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ist eingebrochen, da hier ein erhöhtes Kontaktisiko und damit erhöhtes Ansteckungsrisiko gegeben ist. Auch mittelfristig werden die Verhaltensvorgaben zur Ansteckungsminimierung das Mobilitätsverhalten beeinflussen und dazu führen, dass individuelle Fortbewegungsmittel bevorzugt werden. Das darf nun nicht dazu führen, dass der Autoverkehr in der Stadt eine Renaissance erlebt - mit den bekannten Problemen wie Parkdruck, Staus und Luftverschmutzung. Vielmehr sollte der Focus auf Nutzung ökologischer Fortbewegungen, wie Fahrrad oder zu Fuß gehen, liegen.

Allerdings ist das Einhalten von Corona Abstandsregeln von 1,5 bis 2 Metern für Fußgänger und Radfahrer durch die größtenteils kombinierten Rad- und Fußwege, oftmals noch mit Zweirichtungsverkehr in Monheim häufig nicht möglich, auch weil die Gehwegbreite häufig unter 1,80 Meter ist.

Exemplarisch für die schwer einzuhaltenden Abstandsregeln ist hier der Rheinuferweg zu nennen, wo Familien mit Kindern auf Fahrrädern und als Fußgänger auf dem flussseitigen kombinierten Geh- und Radweg um den wenigen Platz kämpfen oder der Beginn des Urdenbacher Wegs von Baumberg kommend, wo sich Freizeitradler im Zweirichtungsverkehr beim Seitenwechsel und Fußgänger beim Abzweig Wanderweg /Campingplatz stauen. Weitere Engstellen können der Verwaltung gerne bei Bedarf aufgelistet werden.

Deshalb fordern wir die Verwaltung auf, unabhängig von dem noch zu beschließenden Radverkehrskonzept, schnell und unbürokratisch temporäre Maßnahmen zu ergreifen um eine „Entzerrung“ von Fußgängern und Radfahrern, da wo möglich ist, zu prüfen und umzusetzen.

Folgende Maßnahmen sind dabei zu prüfen:

- **Verlegung von Radverkehr auf die Fahrbahn:** Wo Radverkehr derzeit über Gehwege geführt wird, kann er ggf. auf die Fahrbahn verlegt werden, damit Platz auf Fußwegen geschaffen wird z.B. durch temporäre Radschutzstreifen
- **Straßen für den Rad- und Fußverkehr öffnen bzw. diese bevorzugen:** Die Umwandlung ausgewählter Straßen in Zonen mit stark reduziertem motorisierten Verkehr schafft zusätzlichen Platz und Verkehrssicherheit z.B. durch temporäre Freigabe durch Einrichtung von Fuß- und Fahrradzonen (z.B. Turmstraße), Sperrung für Autoverkehr am Wochenende auf Routen mit starkem Freizeiträderverkehr, Einführung weiterer Fahrradstraßen
- **Vorziehen von Maßnahmen, die ohnehin bereits beschlossen wurden (z.B. Linksabbiegespur beim Wanderparkplatz, Ortsausgang Baumberg)**
- **Ausbau der Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer (Tempo 30 bzw. Tempo 20 Zonen)**
- **(temporär) Gehwegparken einschränken**
- **Stärker frequentierte Geh- und Radwege auf vorgeschriebene Breite überprüfen, Engstellen entfernen und weitere Maßnahmen zum Schutz der Nutzenden ergreifen**

Temporäre Radverkehrsanlagen, wie z.B. Radschutzstreifen sind laut ADFC erlaubt: „In Deutschland lassen sich temporäre geschützte Radfahrstreifen rechtlich als „zeitlich befristeter Verkehrsversuch“ umsetzen. Begründen lässt sich ein solcher Versuch mit den veränderten Erfordernissen im Verkehr, mit dem gestiegenen Fuß- und Radverkehrsanteil, mit einem flüssigen Radverkehr und der Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern sowie dem Rückgang des motorisierten Verkehrs. Bisher war in der StVO zudem noch eine besondere örtliche Gefahrenlage Bedingung für einen Verkehrsversuch. Diese Regelung fällt mit der StVO-Novelle weg, die nach Ostern in Kraft treten soll: Verkehrsversuche sind dann auch ohne besondere örtliche Gefahrenlage zulässig.“ (<https://www.adfc.de/neuigkeit/temporaere-radfahrstreifen-einrichten/>). Der Charakter der Verkehrsversuche und deren zeitliche Befristung wird durch gelbe Baustellenmarkierung angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manfred Poell
Fraktionsvorsitzender

Dr. Alexandra von der Heiden
Fraktionsgeschäftsführerin